

Vereinsatzung

In der Fassung vom 11. Oktober 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Baaderstrasse e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter VR13701 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

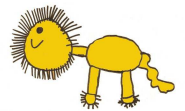
1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt von einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei von den Eltern und Bezugspersonen (Erzieher:innen) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) die Unterhaltung eines Kindergartens auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag zur Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Eltern von betreuten Kindern in der Eltern-Kind-Initiative entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Mindestens ein Elternteil jedes betreuten Kindes muss Mitglied im Verein sein.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss, durch Tod
 - c) automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der, vom Verein betriebenen, Eltern-Kind-Initiative.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

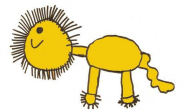
- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von fünf Werktagen einberufen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein:e Versammlungsleiter:in und ein:e Protokollführer:in gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sind beide Elternteile Vereinsmitglieder, haben sie zusammen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
2. Mitglied der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder die Eltern-Kind-Initiative besuchen. Die anwesenden Eltern haben pro Kind, das die Gruppe besucht, eine Stimme.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands.



4. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
2. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Für Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach Entscheidung der Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
5. Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus
 - a) dem Finanzvorstand (1. Vorsitzende:r),
 - b) dem organisatorischen Vorstand (2. Vorsitzende:r) und
 - c) dem PersonalvorstandDer/die Vorstände vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein alleinvertretungsberechtigt.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Unterschrift von mindestens zwei Vorständen erforderlich ist:
 - a) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Betreuungspersonal
 - b) Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000,- €.
 - c) Dauerschuldverhältnisse mit finanziellen Verpflichtungen in Höhe von monatlich mehr als 50 €
9. Der Vorstand kann im Sinne des § 30 BGB für gewisse Geschäfte (z.B. Bankverkehr) aus den Reihen der Vereinsmitglieder besondere Vertreter bestellen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in der vorliegenden, überarbeiteten Version am 11. Oktober 2021 in Kraft.